

61. 1. Zur Anwendung der §§ 501. 513 Ziff. 1 C.P.O.
 2. Regreßanspruch des preussischen Fiskus gegen einen Telegraphenbeamten wegen eines bei Erledigung einer Staatsdepesche begangenen Verfehens. Nachweis eines dem Fiskus erwachsenen Schadens.

A.L.R. II. 10 § 91.

IV. Civilsenat. Urt. v. 12. März 1896 i. S. Fiskus (kl.) w. Sch. (Bekl.) Rep. IV. 306/95.

- I. Landgericht Danzig.
 II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Der Fiskus hat den Beklagten wegen eines bei Erledigung eines Staatstelegrammes begangenen Amtsverfehens auf Schadloshaltung in Höhe von 27 *M* in Anspruch genommen. Durch Urteil des Landgerichtes ist der Beklagte nach dem Klagantrage verurteilt worden. Auf die Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen. Auf die Revision des Klägers hat das Reichsgericht die erstinstanzliche Entscheidung wiederhergestellt aus folgenden

Gründen:

Der Beklagte hat in der Berufungsinstanz zunächst geltend gemacht, daß die Civilkammer des Landgerichtes, welche in erster Instanz erkannt habe, im Sinne des § 61 C.P.O. nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen sei, und deshalb beantragt, auf Grund der §§ 501. 513 Ziff. 1 C.P.O. das erstinstanzliche Urteil aufzuheben und die Sache in die erste Instanz zurückzuverweisen. Das Berufungsgericht hat nach Lage der Sache keine Veranlassung ge-

funden, von der ihm nach § 501 C.P.D. zustehenden Befugnis, das erste Urteil aufzuheben und die Sache an das Landgericht zurückzuverweisen, Gebrauch zu machen, und daher die Feststellung des vom Beklagten behaupteten Mangels des Verfahrens dahingestellt gelassen.

Diese Entscheidung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Der § 501 C.P.D. setzt voraus, daß das Verfahren der ersten Instanz an einem wesentlichen Mangel leidet. Als wesentlich muß der Natur der Sache nach ein Mangel gelten, der das Verfahren als ordnungsmäßige Grundlage der erstinstanzlichen Entscheidung nicht erscheinen läßt. Ein solcher Mangel wird vorzugsweise dann anzunehmen sein, wenn einer der in § 513 C.P.D. bezeichneten absoluten Revisionsgründe vorliegt. Im Streitfalle ist der Revisionsgrund aus § 513 Ziff. 1 geltend gemacht, indem der Richter, der bei der Fällung des ersten Urtheiles als stellvertretender Vorsitzender der erkennenden Civilkammer des Landgerichtes mitgewirkt hat, zu dieser Funktion unter Verletzung der §§ 61. 65 C.P.G. vom Präsidium bestellt gewesen sein soll. Dieser Revisionsgrund könnte zur Anwendung des § 501 C.P.D. führen. Allein in dieser Vorschrift ist bestimmt, daß beim Vorliegen eines wesentlichen Mangels des Verfahrens das Berufungsgericht das Urteil erster Instanz aufheben und die Sache in die erste Instanz zurückverweisen kann. Eine derartige Entscheidung steht sonach überall im freien Ermessen des Berufungsgerichtes.

Vgl. Urth. des R.G.'s v. 28. Februar 1893 in der Jur.W.Schr. v. 1893 S. 198.

In der vorliegenden Sache hat das Berufungsgericht dieses Ermessen ausgeübt, jedoch mit Rücksicht darauf, daß die Sache zur anderweiten Entscheidung reif sei, einen Anlaß zur Anwendung des § 501 nicht für gegeben erachtet. Hierin kann eine Gesetzesverletzung nicht gefunden werden. Es kommt hinzu, daß auch in jetziger Instanz die Sache zur Entscheidung reif erscheint. Daraus folgt, daß das Berufungsurteil formell bestehen bleibt und nur noch sachlich der Nachprüfung unterfällt.

In dieser Beziehung muß aber die Beschwerde der Revision über die vom Berufungsgerichte erkannte Abweisung der Klage für begründet gelten.

Nach der bedenkenfreien Annahme des Berufungsgerichtes hat der Beklagte als Reichsbeamter bei Erledigung einer von der XII. Gen-

darmeriebrigade zu D. an den Gendarm L. zu Pr. St. gerichteten Depesche ein großes Versehen insofern begangen, als er im Texte der Depesche, wodurch dem L. befohlen wurde, nach D. zu reiten, statt dieses Ortes den Ort S. telegraphiert hat. Es steht fest, daß infolge dieses Versehens der Gendarm L. sich mit seinem Pferde statt nach D. nach S. begeben hat, daß nach Aufklärung des Irrtumes das Pferd des L. von S. nach D. transportiert worden ist, und daß durch den Transport des Pferdes von D. nach S. und zurück auf der Staatseisenbahn 27 *M* Frachtkosten erwachsen sind.

Das Berufungsgericht nimmt nun zwar an, daß der Beklagte für den durch sein großes Amtsversehen dem Fiskus erwachsenen unmittelbaren Schaden zu haften habe, ohne daß er durch eine etwaige Mitverschuldung der Aufgeberin des Telegrammes entlastet würde, und daß auch die vom Beklagten unter Bezugnahme auf die Vorschrift des § 91 A.L.R. II. 10 hervorgehobene subsidiäre Natur der Haftung die Schadenersatzpflicht des Beklagten nicht ausschließen könne. Es vermißt indes den Nachweis, daß und in welcher Höhe dem Fiskus eine Schade entstanden sei. Die einzelnen Stationen des Fiskus — so wird ausgeführt — beäßen keine selbständige Rechtspersönlichkeit, sondern bildeten insgesamt eine juristische Person. Habe daher die Königliche Regierungshauptkasse zu R. die für den Transport des L.'schen Dienstpferdes entstandene Frachtgebühr von 27 *M* an die Kasse der Königlichen Eisenbahndirektion zu B. bezahlt, so liege nur eine Zahlung aus einer fiskalischen Kasse in eine andere vor, und die Bestandsminderung der einen Kasse werde durch die Bestandsmehrung der anderen ausgeglichen, sodaß das Vermögen des Fiskus, da dieser die tarifmäßige Transportgebühr erhalten habe, nicht geschmälert sei.

Die letztere Erwägung wird von der Revision mit Recht bekämpft. Allerdings hat der Rechtsfaz, daß die einzelnen fiskalischen Stationen als solche der selbständigen Rechtspersönlichkeit entbehren und nur in ihrer Gesamtheit die juristische Person des Fiskus ausmachen, nicht bloß in der vom Berufungsgerichte angezogenen Rechtspredung des vormaligen preussischen Obertribunales, sondern auch in der Praxis des Reichsgerichtes Anerkennung gefunden.

Vgl. Entsch. in Civilf. Bd. 2 S. 393, Bd. 21 S. 57.

Allein die Zugrundelegung dieses Rechtsfazes führt zu der Annahme,

daß die seitens der Regierungshauptkasse zu R. an die Kasse der Eisenbahndirektion zu B. geleistete Zahlung der 27 M Transportgebühr mit Rücksicht darauf, daß die zahlende Station und die empfangende Station nur einer Rechtspersönlichkeit angehören, im rechtlichen Sinne überhaupt nicht als Zahlung gelten kann, und daß somit der Anspruch der Staatseisenbahn auf die tarifmäßige Transportgebühr von 27 M noch besteht. Eine anderweite Deckung dieses Anspruches steht nun, wie das Berufungsgericht selbst angenommen hat, dem Fiskus nicht zu Gebote, und dieser würde daher an der ihm tarifgemäß zukommenden Transportgebühr einen Ausfall erleiden. Der fragliche Transport ist aber nach der Feststellung des Berufungsgerichtes in Folge des Amtsverfehrens des Beklagten erforderlich geworden. Danach hat der Beklagte gemäß § 91 A.L.R. II. 10 den Fiskus hinsichtlich der Deckung der Transportgebühr schadlos zu halten.“ . . .